



Bekanntmachung

Neuausfertigung des Bebauungsplanes „Esenstrasse“

Der Gemeinderat Memmingerberg hat am 25.06.2003 den Bebauungsplan „Esenstrasse“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 12.08.2003 in Kraft gesetzt.

Anlass der Neuausfertigung

Im Zuge einer planungsrechtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Planbestandteile des Bebauungsplanes seinerzeit nicht körperlich miteinander verbunden wurden. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28.04.2017, Az. 15 N 15.967) stellt das Fehlen einer körperlichen oder gedanklichen Verbindung der Einzelblätter einen Ausfertigungsmangel nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.

Durchgeführte Heilung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **08.06.2026 die Heilung des Ausfertigungsmangels beschlossen.**

Der Bürgermeister hat daraufhin alle Planbestandteile körperlich fest miteinander verbunden und den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2003 am **11.06.2026 neu ausgefertigt.**

Rückwirkende Rechtskraft

Da der Bebauungsplan inhaltlich dem Satzungsbeschluss vom 25.06.2003 entspricht und der Mangel ausschließlich formeller Natur war, tritt die Neuausfertigung mit rückwirkender Kraft zum 12.08.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Esenstrasse“ in der neu ausgefertigten Fassung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden dauerhaft zur Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 42 und § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Memmingerberg



Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich sind:

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingerberg, den 23.06.2026

Gemeinde Memmingerberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Linse', written over a horizontal line.

Alexander Linse

1. Bürgermeister

